

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

inf- 07/02

01.11.2007

## Infobrief zum BImSchG, UVPG und EEG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im zweiten Halbjahr 2007 hat der Gesetzgeber wieder viel geändert. Ich sehe es als Erfordernis, zum aktuellen Stand der o.g. und Sie evtl. berührenden Sachstände zu informieren.

### 1. Umsetzung des BImSchG in der Tierhaltung und bei Biogasanlagen (BGA)

Die 4. BImSchV ist durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren v. 23.10.07 (BGBl. Nr. 53) mit dem 30.10.2007 geändert worden

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.3	<del>Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt</del>	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
	entfällt	„... bis weniger als 50 Megawatt“
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	
1.13	-	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen „...die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 MW oder mehr erzeugen können“

- 7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit
- 40 000 a) ~~20 000~~ Hennenplätzen,
  - b) 40 000 Junghennenplätzen,
  - c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,
  - 40 000 ~~d) 20 000~~ Truthühnermastplätzen,
  - 0 ~~e) 350~~ Rinderplätzen,
  - 0 ~~f) 1 000~~ Kälberplätzen,
  - g) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
  - h) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
  - i) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
  - j) 1 000 Pelztierplätzen oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen

- ~~a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit~~
- a)aa) 15 000 bis weniger als ~~20 000~~ 40 000 Hennenplätzen,
- b)bb) 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,
- c)fc) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,
- dd) 15 000 bis weniger als ~~20 000~~ 40 000 Truthühnermastplätzen,
- e)ee) ~~200 bis weniger als 350 Rinderplätzen; siehe neuer Text~~
- f)ff) ~~300 bis weniger als 1 000 Kälberplätzen; s. neuer Text~~
- g)gg) 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- h)hh) 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
- i)ii) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder

e) 600 oder mehr Rinderplätze (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monate Weidehaltung je Kalenderjahr)

f) 500 oder mehr Kälberplätze

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
		j) jj) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; oder
		<del>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Joch der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 Kilogramm je Haltungsperiode</del>

- 7.35** wieder aufgenommen  
Offene und unvollständig geschlossenen Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr pro Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden.
- 9.9** aus der Liste gestrichen  
Anlagen die der Lagerung von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen

Außerdem geändert

- 9.36** - Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von ~~2500~~ Kubikmetern oder mehr **6500 !**

Die Änderung des UVPG

ist hier nicht aufgeführt, weil im Gesetz klar und übersichtlich dargestellt.

Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) (v. 21.06.2004, erg. 07.11.2006)

Zur Zeit liegt ein Referentenentwurf vor, der, voraussichtlich ab 01.01.2009 wirksam wird. Einige Schwerpunkte sind

**- Anlagenbegriff:**

§22 (1) Mehrere Anlagen gelten als eine und damit die Vergütungsgrundsätze des zuletzt in Betrieb genommenen, wenn

1. ..im unmittelbar räumlichen Zusammenhang stehen
2. ..gleichartige Energien...
3. ..EEG zur Anwendung kommt
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

**- Selbst genutzter Strom:**

§50 regelt die Verpflichtung, die Menge des gemäß §23 selbstgenutzten Stroms mitzuteilen, weil dieser mit 18 Cent pro Kilowattstunde gegengerechnet wird.

**- NawaRo Bonus und KWK-Bonus:**

Die aufgenommenen Begriffsbestimmungen regeln die Anspruchsvoraussetzungen wesentlich exakter, so dass der Handlungsspielraum eingeschränkt wird.

Freundliche Grüße, Ihr

Klaus Mühling